

Stellungnahme des Deutschen Energieberater-Netzwerk e.V. (DEN e.V.)

zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen, Stand 31.01.2019

Stellungnahme DEN e.V. zu § 8 (1)

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Alle Unternehmen im Sinne des § 1 Nummer 4 sind verpflichtet, ein Energieaudit nach Maßgabe dieses Gesetzes durchzuführen. Gerechnet vom Zeitpunkt des ersten Energieaudits, ist mindestens alle vier Jahre ein weiteres Energieaudit nach Maßgabe dieses Gesetzes durchzuführen.“

Hier wäre eine klarere Definition des Begriffs "Zeitpunkt" des Energieaudits und genauere

Beschreibung des vierjährigen Turnus sinnvoll.

Beim „Zeitpunkt“ ist z.B. nicht klar, ob es sich dabei um den Soll-Zeitpunkt der Fertigstellung des letzten EA oder um den tatsächlichen Fertigstellungszeitpunkt des EA handelt, letzterer kann bei gesetzeswidrigen Verzögerungen durchaus später liegen.

Stellungnahme DEN e.V. zu § 8 (4)

3. § 8 wird wie folgt geändert:

.....

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ferner sind Unternehmen von der Pflicht nach Absatz 1 freigestellt, deren Gesamtenergieverbrauch über alle Energieträger hinweg umgerechnet in Kilowattstunden im Jahr 500.000 Kilowattstunden oder weniger beträgt. Maßgeblich ist dabei der Gesamtenergieverbrauch in dem Kalenderjahr, das dem Jahr, in dem ein Energieaudit erfolgen müsste, vorausgeht.“

Grundsätzlich erscheint es sinnvoll, eine gewisse Relevanz des Aufwands zu gewährleisten, indem eine Untergrenze für den Energieverbrauch eingeführt wird, aber bei genauerer Betrachtung dürfte diese „Bagatellklausel“ einige Probleme schaffen: Bisher können die KMUs eine Förderung für die Energieberatung erhalten, die Nicht-KMUs sind zu Energieaudit, EM o.ä. verpflichtet, alle sind abgedeckt. Mit dieser Bagatellgrenze für Nicht-KMUs fallen jetzt diese Nicht-KMUs mit wenig

Energieverbrauch aus der Pflicht zum EA heraus ohne gleichzeitig eine Förderung wie KMUs (die oft deutlich weniger Energieverbrauch haben) zu bekommen. Wir können es uns nicht leisten, das Einsparpotential von Unternehmen mit weniger als 500 MWh/a ungenutzt zu lassen.

Ein weiteres Problem könnte die missbräuchliche Anwendung der Bagatellgrenze darstellen, z.B. indem Unternehmen juristisch in kleinere Einheiten aufgeteilt werden. Die Formulierung des Zeitpunkts ist schlecht gewählt. Wenn nämlich ein Energieaudit Anfang Januar abzuschließen ist, müsste das vorherige Kalenderjahr betrachtet werden, von dem man während der Bearbeitung teilweise noch keine Daten hätte. Generell sollte bei Angaben zu Energieverbräuchen gekennzeichnet werden, ob Sie sich auf den Heizwert oder den Brennwert beziehen.

Wir plädieren daher dafür, die Ausnahme §8 (4) EGD-L Novelle wieder zu streichen. Zumindest muss dafür gesorgt werden, dass auch die Unternehmen unter 500 MWh/a einen Anreiz für die Hebung Ihres Energieeinsparpotentials erhalten (analog KMU-Förderung).

Stellungnahme DEN e.V. zu § 8a (1)
zu 2.:

Konkrete Vorgabe von Messungen für bestimmte Verbrauchergruppen oder Hauptverbraucher (Strom, Wärme, Mobilität) als Grundlage für eine objektive Auditerstellung wären sinnvoll. Die Verhältnismäßigkeit muß allerdings gewahrt werden.

4. § 8a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- b) In Nummer 4 werden die Wörter „anstatt auf einfachen Amortisationszeiten basieren“ durch die Wörter „basieren; der Energieauditbericht muss mindestens die Amortisationszeit, die Rentabilität und den Kapitalwert einer Investition aufführen“ ersetzt.

"Rentabilität" ist als Begriff im EDL-G nicht definiert. Was ist damit genau gemeint? Die Definition von Randbedingungen für die wirtschaftliche Bewertung wäre wünschenswert.

Stellungnahme DEN e.V. zu § 8b (1)

5. § 8b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Qualifizierung“ ein Komma eingefügt, das Wort „und“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt und nach dem Wort „Erfahrung“ werden die Wörter „und regelmäßiger Fortbildungen“ eingefügt.

...

ccc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

- „3. die für hochwertige Energieaudits nach DIN 16247-1 erforderlichen Kenntnisse sind durch regelmäßige fachbezogene Fortbildungen auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten.“

Wir begrüßen, dass die Audit-Berechtigten sich regelmäßig fortbilden müssen. Eine genauere Definition von Umfang und Inhalt wäre wünschenswert.

Stellungnahme DEN e.V. zu § 8c (1)

6. § 8c wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Unternehmen sind verpflichtet, die Durchführung eines Energieaudits gemäß § 8 Absatz 1 und Absatz 2 gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu erklären. Hierfür sind aus dem Energieauditbericht

Wir begrüßen die Nachweisführung. Evtl. könnten die Unternehmen Bedenken wegen Datenschutz und Preisgabe von Betriebsgeheimnissen haben.

Ein weiterer wichtiger Punkt:

Eine Pflicht zur Umsetzung von identifizierten Maßnahmen (ordnungsgemäße Umsetzung wäre durch den Energieauditor zu bestätigen) wäre ein wichtiger zu ergänzender Punkt, sofern man wirklich etwas gegen den Klimawandel tun will!



Hermann Dannecker
Vorstand DEN e.V.